

# Reglement zur Gewährung von Forschungssemestern an der Universität Luzern

vom 29. Oktober 2018 (Stand 9. Oktober 2023)

*Der Senat der Universität Luzern*, gestützt auf § 18 Ziff. 4 des Universitätsgesetzes, beschliesst:

## § 1 Grundsatz

- 1 Ziel eines Forschungssemesters ist es, den Mitgliedern der Professorenschaft die Möglichkeit zu geben, ihr Wissen auf den neuesten Stand zu bringen, Forschungsprojekte durchzuführen und deren Resultate zu veröffentlichen sowie Kontakte mit anderen Universitäten aufzubauen oder aufrechtzuerhalten.
- 2 Die Prorektorin Forschung oder der Prorektor Forschung kann einer Professorin oder einem Professor mit Ordinariat oder Extraordinariat im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät oder dem zuständigen Departement ein Forschungssemester gewähren.
- 3 Es gibt zwei Typen von Forschungssemestern:
  - a. Das Forschungssemester Typus A kann eine Professorin oder ein Professor in regelmässigen Abständen für Forschungsprojekte in Anspruch nehmen. Es ist antrags- und bewilligungspflichtig.
  - b. Das Forschungssemester Typus B können Personen nach einer Leitungsfunktion in Anspruch nehmen. Es ist nicht antrags- und bewilligungspflichtig, sondern anzeige- und koordinationspflichtig. Es zählt nicht zum üblichen Turnus von Forschungssemestern.
- 4 Die Fakultät oder das Departement koordiniert die Gesuche ihrer Professorinnen und Professoren um Forschungssemester und sorgt dafür, dass die Erfüllung der Aufgaben in Lehre, Forschung, Dienstleistung und Administration gewährleistet bleibt.

## § 2 Gesuch, Berichterstattung

- 1 Gesuche für Forschungssemester und Berichte über Forschungssemester sind auf dem Dienstweg über das Dekanat oder die Departementsleitung an das Prorektorat Forschung einzureichen (Anforderungen an Gesuche und Berichte siehe Anhang).
- 2 Die Professorin oder der Professor hat das Gesuch um Gewährung eines Forschungssemesters Typus A der Dekanin oder dem Dekan resp. der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher mindestens zwölf Monate vor Beginn des Forschungssemesters einzureichen.
- 3 Das Gesuch ist zu begründen. Es hat insbesondere Auskunft über die geplanten Vorhaben zu geben.
- 4 Nach Ablauf des Forschungssemesters ist der Dekanin oder dem Dekan resp. der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher darüber innerhalb von 3 Monaten Bericht zu erstatten. Der Bericht wird von der Dekanin oder dem Dekan resp. der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher an die Prorektorin oder den Prorektor Forschung weitergeleitet.

### **§ 3 Voraussetzungen**

- 1 Für die Gewährung eines Forschungssemesters ist eine unbefristete Anstellung vorausgesetzt. Bei der Ernennung zur unbefristeten Anstellung können höchstens zwei Jahre einer allfälligen Lehrstuhlvertretung angerechnet werden.
- 2 Für das Forschungssemester Typus A sind jeweils vier vollendete Dienstjahre nötig. Die Dienstjahre als Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor an der Universität Luzern werden zur Hälfte angerechnet.
- 3 Für das Forschungssemester Typus B gelten folgende Regeln:
  - a. Der Rektorin oder dem Rektor sowie der Prorektorin oder dem Prorektor stehen nach vierjähriger Amtsdauer zwei Semester zur Verfügung.
  - b. Der Dekanin oder dem Dekan resp. der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher steht nach zweijähriger Amtsdauer ein Semester zur Verfügung.
- 4 Bei ungenügenden Forschungsleistungen kann das Forschungssemester Typus A verschoben oder abgelehnt werden.
- 5 Das Forschungssemester zählt als Dienstzeit.

### **§ 4 Lohn**

Während des bezahlten wissenschaftlichen Forschungssemesters erhält die oder der Berechtigte den gleichen Lohn, den sie oder er in der Ausübung der normalen Funktion erhalten würde.

### **§ 5 Verschiebung**

- 1 Wird ein Forschungssemester im Einvernehmen mit der Fakultät oder dem Departement verschoben, wird die Zeitdauer bis zum nächstfolgenden Forschungssemester entsprechend verkürzt.
- 2 Wird ein Forschungssemester im Einvernehmen mit der Fakultät oder dem Departement vorverschoben, wird die Zeitdauer bis zum nächstfolgenden Forschungssemester entsprechend verlängert. Eine Vorverschiebung ist höchstens bis zu einem Jahr zulässig.

### **§ 6 Stellvertretung**

- 1 Das gemäss Studienordnung erforderliche Lehrangebot muss gewährleistet werden (gewisse Umstellungen im Curriculum sind möglich).
- 2 Die Professorin oder der Professor hat im Einvernehmen mit der Fakultät oder dem Departement dafür zu sorgen, dass ihre oder seine Stellvertretung (auch bei den Prüfungen und in der Betreuung von schriftlichen Arbeiten) sichergestellt ist.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

- 1 Das Reglement „Regelung zur Gewährung von Forschungssemestern“ des Senats vom 1. Juni 2006 ist aufgehoben.
- 2 Das Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- 3 Im Anhang zu diesem Reglement werden die Anforderungen an die Einreichung von Gesuchen und die Berichterstattung konkretisiert.

Luzern, 29. Oktober 2018

## Anhang zum Reglement zur Gewährung von Forschungssemestern an der Universität Luzern

### Anforderungen an Gesuche und nachherige Berichterstattung

In Konkretisierung des Reglements zur Gewährung von Forschungssemestern an der Universität Luzern vom 29. Oktober 2018 sind bei der Einreichung von Gesuchen um Gewährung eines Forschungssemesters und bei der Berichterstattung nach Abschluss des Forschungssemesters Angaben mindestens zu den folgenden Punkten erbeten:

Inhalte	bei der Gesuchseinreichung	bei der Berichterstattung
Art des Forschungssemesters	√	√
Zeitpunkt des Forschungssemesters	√	√
Zeitpunkt des letzten Forschungssemesters	√	
Forschungsvorhaben (Thematik und Zielsetzung)	√	√
Geplante respektive erfolgte Publikationen (Monografien, Aufsätze in Fachzeitschriften etc., Verlagsangaben)	√	√
Gegebenenfalls Aufenthalt an anderer Universität oder Forschungsstätte im In- und Ausland	√	√
Gegebenenfalls Ausarbeitung eines Antrags für Drittmittel (SNF etc.).	√	√
Sicherung der Stellvertretung	√	
Absprache mit dem Dekanat oder der Departementsleitung	√	
(Bestätigungsschreiben Dekanin oder Dekan resp. Departementsvorsteherin oder Dep.vorsteher)	√	